

- die Durchführung territorialer Investitionskomplexe
- die wichtigsten Maßnahmen zum Aufbau der Stadtzentren und den Wohnungsbau
- die entscheidenden Investitionsvorhaben zentraler und örtlicher Verantwortungsbereiche für die Entwicklung des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Bildungswesens, der Versorgung, der Körperkultur und des Sports, des Gesundheitswesens, des geistig-kulturellen Lebens und der Naherhol u.-g.

Für die komplexe Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zur Entwicklung dieser Städte können bei den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern Auftragsleiter eingesetzt werden.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die örtlichen Staatsorgane haben alle Möglichkeiten der territorialen Investitionskoordination zu nutzen. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte haben das Recht, mit der Erteilung der Standortgenehmigungen den Betrieben, Kombinat, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen Auflagen zur territorialen Koordinierung von Investitionen auf der Grundlage der Perspektivpläne und exakter Berechnungen zu erteilen.

Bei der Bildung von Investitions- und Rationalisierungskomplexen in den Territorien haben die beteiligten Betriebe, Kombinate bzw. Einrichtungen für ihren Anteil an der komplexen Erschließung von Industrieflächen, für die gemeinsame Schaffung von Kapazitäten bzw. Einrichtungen Eigenmittel einzusetzen bzw. planmäßige Kredite aufzunehmen. Bei der Planung solcher Maßnahmen sind rechtzeitig die Filialen der Industrie- und Handelsbank einzubeziehen.

Die für die komplexe Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen können auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Bedarfsträgern vereinbaren, daß Anlagen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, unterhalten und durch gemeinsame Investitionen erweitert werden.

Sie können Anlagen verkaufen Das Entgelt für den Verkauf derartiger Anlagen bzw. für den Bezug von ständigen Leistungen ist in Verträgen so festzulegen, daß die Aufwendungen gedeckt werden und ein materieller Anreiz der für die komplexe Aufschließung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen gewährleistet ist. Dazu sind entsprechende Experimente durchzuführen.

4. Zur Herbeiführung wissenschaftlich begründeter Entscheidungen bei der Gestaltung einer effektiven Territorialstruktur ist ein System ökonomisch-mathematischer Modelle auszuarbeiten und anzuwenden. Kernpunkt des Modellsystems ist die territoriale Einordnung der in die Objektplanung einbezogenen Betriebe und Kombinate bei planmäßiger Entwicklung in den Territorien.

Unter Leitung der Staatlichen Plankommission ist die Arbeit am Modellsystem der territorialen Planung auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- Ausarbeitung und Anwendung des zentralen Modells der territorialen Planung „Zuordnung der entscheidenden Investitionsobjekte der Produktion und Wissenschaft zu den Territorien“ zur vorrangigen territorialen Sicherung dieser Objekte bei Minimierung der Standortanforderungen. Dazu sind durch die Ministerien- Standortvarianten und konkrete Standortanforderungen auszuarbeiten.
- Ausarbeitung und Anwendung der dem zentralen Modell vorgelagerten Modelle „Bestimmung der territorialen Konzentrationspunkte der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens“ und „Berechnung der Entwicklung der Bevölkerung und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens nach Territorien“.
- Ausarbeitung und Anwendung der dem zentralen Modell nachgelagerten Modelle „Territoriale Arbeitskräftebilanzierung und rationeller Einsatz der Arbeitskräfte in den Territorien“, „Territoriale Baubilanzierung“ und „Territoriale Verteilung der Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur“.

Diese Modelle gehen von den Ergebnissen des zentralen Modells aus, verbinden die Berechnungen zu entscheidenden Investitionsobjekten und ausgewählten Städten mit der komplexen Planung der Arbeitskräfte, der Bauleistungen und der Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur nach Bezirken und dienen dem Ziel, eine effektive Territorialstruktur zu gestalten.

Das Modellsystem der territorialen Planung ist mit dem Modellsystem der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu verbinden.

Die Modelle sind so zu gestalten, daß sie den spezifischen Erfordernissen sowohl der zentralen als auch der örtlichen Staatsorgane entsprechen.

5. In den Bezirken und Kreisen sowie in den Städten, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, werden auf der Grundlage zentraler Regelungen Perspektivpläne für 1971 bis 1975 ausgearbeitet.

Die Volksvertretungen der anderen Städte und der Gemeinden entscheiden im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise, zu welchen Aufgaben und in welchem Umfange Perspektivpläne in den Städten und Gemeinden zu erarbeiten sind. Die Ausarbeitung der Perspektivpläne erfolgt unter Verantwortung der Volksvertretungen durch die Räte bei zielstrebigster Einbeziehung der Werktätigen und ist auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet.

Die örtlichen Volksvertretungen beschließen mit dem Perspektivplan auf der Grundlage der zentralen Aufgabenstellung entsprechend ihrer Verantwortung über die planmäßige Entwicklung der Wirtschaft, der Versorgung und des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien.

Zur territorialen Sicherung der Entwicklung der Zweige und effektiven Entwicklung der örtlichen Staatsorganen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien erhalten die